

# **Satzung des Stadtjugendring Göppingen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Stadtjugendring Göppingen e.V. „, und hat seinen Sitz in Göppingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Stadtjugendring Göppingen e.V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss mit dem Ziele, die gemeinsamen Interessen der gesamten Jugend der Stadt Göppingen zu vertreten, ihr die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu schaffen. Um eine zielbewusste und verständnisvolle Zusammenarbeit aller Jugendverbände mit Behörden und Organisationen des öffentlichen Rechts, mit Schule Eltern und Erziehern zu erreichen, hat sich der Stadtjugendring Göppingen folgende Aufgaben gestellt :

- a) Gemeinsame Planung, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe aller Jugendorganisationen und – gruppen, Verbesserung der Lebensbedingungen und Förderung der Jugendarbeit
- b) Zusammenarbeit mit allen Organisationen des öffentlichen Lebens auf den Gebieten der Kultur und Erziehung
- c) Wahl von Jugendvertretern zu allgemein öffentlichen Aufgaben
- d) Förderung der Jugendleiterausbildung in Fragen, die die ganze Jugend angehen
- e) Förderung und Betreuung von Jugendheimen, offenen Jugendhäusern und Jugendberatungsstellen
- f) Förderung der Jugend – und Volksbildungsarbeit
- g) Unterstützung von Jugendsport, Jugendwandern, Jugendzeltlagern, Jugendherbergen, sowie aller Maßnahmen und Möglichkeiten der Jugend – und Kindererholung sowie jugendpolitischer Bildung
- h) Zusammenarbeit mit Jugendlicher aller Länder
- i) Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Art, z.B. Kreis-, Bezirks-, und Landesjugendring
- j) (gibt es in der Satzung nicht)
- k) Der Stadtjugendring leistet den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Stadtjugendring Göppingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Stadtjugendring ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtjugendrings dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Stadtjugendrings erhalten. Die Mitglieder erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendrings keine Anteile des Vereinvermögens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Stadtjugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendrings oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Stadtjugendrings einem ähnlichen gemeinnützigen Verein oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendpflege in der Stadt Göppingen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Stadtjugendrings dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist freiwillig.

Mitglieder können nur Jugendgruppen und Einrichtungen der Jugendpflege sein, deren Satzung und praktische Arbeit und Zielsetzung des Stadtjugendrings gem. § 2 dieser Satzung entsprechen und in Einklang mit dem Grundgesetz stehen.

### **§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder**

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Er bedarf der Schriftform und muss über Aufbau, Ziele und praktische Arbeit des Antragstellers Auskunft geben.

Jugendgruppen, die eine Aufnahme beantragen, müssen mindestens 10 Mitglieder im Altern von unter 25 Jahren haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit anwesenden Mitglieder über den Antrag.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss begründet werden. Bei Wegfall der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring erlischt bei Auflösung der Jugendgruppe bzw. der Einrichtung, durch Austritt oder durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung und Ziele des Stadtjugendrings. Eine Jugendgruppe/Einrichtung, die nicht mindestens zweimal im Jahr bei einer Mitgliedsversammlung vertreten ist, schließt sich damit selbst aus.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten über den Antrag.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmhäufung ist nicht möglich.

Zur Ausübung ihrer Rechte entsenden sie einen von ihnen benannten Vertreter oder dessen Stellvertreter.

Die Vertreter sind verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen und die Arbeit des Stadtjugendrings aktiv zu unterstützen, sowie Ihre Verbände über die Beschlüsse und die Arbeit des Stadtjugendrings zu informieren.

## **§ 8 Beratende Mitglieder**

Sollte die Mitgliedschaft aufgrund dieser Satzung nicht möglich sein, so kann die Mitgliederversammlung nach den in § 4 und 5 aufgeführten Grundsätzen über die Aufnahme als beratendes Mitglied entscheiden.

Beratende Mitglieder kraft Amtes sind :

- a) 1 Vertreter der Stadtverwaltung
- b) 1 Vertreter des Gemeinderates der Stadt Göppingen
- c) 1 Vertreter des Kreisjugendamtes
- d) 1 Vertreter des Kreisjugendrings

## **§ 9 Organe des Stadtjugendrings**

Organe des Stadtjugendrings sind :

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft mindestens einmal in jedem Halbjahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Anschreiben der namentliche benannten Delegierten. Wenn ein Drittel der Mitglieder eine weitere Mitgliedsversammlung beantrag, so hat der Vorstand diese innerhalb eines Monats einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören :

- a) Beschlussfassung in aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Geschäfts – und Kassenberichte
- d) Entlastung des Vorstands

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, den Geschäftsführer sowie drei Beisitzern.

Die Vorstandmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Stadtjugendring jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innerverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig wird.

Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen der Satzung, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindesten einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 13 Abstimmung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die weiteren Abschnitte sowie andere Bestimmungen dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über eine Auflösung beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung zu vertagen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ist über die Auflösung des Stadtjugendring erneut zu beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist bei einer Satzungsänderung erforderlich. Diese ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen sind nur in einer Hauptversammlung möglich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten muss geheime Abstimmung erfolgen.

### **§ 14 Wahlen**

Die Wahlen für den ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und des Geschäftsführer erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Die Beisitzer und die Kassenprüfer können en bloc gewählt werden.

Die Wahlen des ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Schriftführers und des Geschäftsführers erfolgen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit so genügt in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist möglich.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer, die Beisitzer und die beiden Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Delegierte von Jugendgruppen / Einrichtungen, die diese seit mindestens einem halben Jahr vertreten.

### **§ 15 Ausschüsse**

Zur Erledigung besonderer Aufgaben werden Ausschüsse gebildet.

Die Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge dem Vorstand zur Prüfung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung vor.

Eine bindende Beschlussfassung steht den Ausschüssen nicht zu. Ihren Aufgabenkreis legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 16 Protokolle**

Bei allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist Protokoll zu führen, Es ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in zeitlicher Folge abzulegen und den Mitgliedern der beratenden Gremien zu senden.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März der darauf folgenden Jahres.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit dem 01.04.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.1960, geändert am 10.11.1977 und am 27.03.1985 außer Kraft.

Göppingen, den 01.04.1987

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Stadtjugendrings Göppingen e.V.

Geändert in den §§ 10 und 13 in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 18.10.1995